

2. Berechtigt ein nur objektiv widerrechtlicher Eingriff in ein vom Gesetze geschütztes Recht zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind? Kann in letzterer Beziehung das Verhalten des Beklagten, wie es möglicherweise als Folge des zu erlassenden Urteils hervorgerufen werden könnte, berücksichtigt werden?

VI Zivilsenat. Urtr. v. 5. Januar 1905 i. S. Schr. & St., Ges. m. b. G.  
(Kl.) w. K. (Bekl.). Rep. VI 38/04.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Oktober 1902 erschien ein von dem Beklagten verfaßtes Buch, das Behauptungen enthält, die geeignet waren, den Kredit der Klägerin zu gefährden und Nachteile für ihren Erwerb herbeizuführen. Infolgedessen beantragte und erlangte die Klägerin eine einstweilige Verfügung, inhalts deren dem Beklagten bei Strafe verboten wurde, jene Behauptungen weiter zu verbreiten. Hiergegen erhob dieser Widerspruch. Das Landgericht hielt die einstweilige Verfügung aufrecht; auf die Berufung des Beklagten wurde sie jedoch aufgehoben. Die hiergegen gerichtete Revision hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt als glaubhaft gemacht an, daß die sämtlichen von der Klägerin beanstandeten Behauptungen unwahr seien, und daß der Beklagte ihre Unwahrheit zwar nicht gekannt habe, jedoch hätte kennen müssen; es nimmt aber weiter als glaubhaft gemacht an, daß sowohl er selbst, wie der Stand der Kunstmalerei und überhaupt das ganze Publikum an der Aufstellung jener Behauptungen ein berechtigtes Interesse gehabt habe. Es verneint daher die Anwendbarkeit der §§ 823 Abs. 1. Abs. 2 ( §§ 185. 186 St.G.B.). 824 Abs. 1. 826 St.G.B. auf den vorliegenden Fall und führt aus, die Bestimmung in § 824 Abs. 2 habe nicht etwa die Bedeutung, nur die Schadensersatzpflicht desjenigen, der gegen Abs. 1 verstoße, zu verneinen, ohne an der Natur der Handlung als einer unerlaubten etwas zu ändern; vielmehr wolle sie, wie die des § 193 St.G.B., die Rechtswidrigkeit der Handlung ausschließen, und demzufolge sei die fahrlässige Verbreitung einer schädigenden unwahren Behauptung

vom 29. Mai 1902, Rep. VI. 50/02 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 369), ausgesprochen hat, nicht unter die „sonstigen Rechte“ im Sinne des § 823 Abs. 1 B.G.B. Die Verfolgung aus § 823 Abs. 2 B.G.B. wegen Verletzung der als Schutzgesetze zu erachtenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs, welche die Beleidigung mit Strafe bedrohen (§§ 186. 187 St.G.B.), erscheint aber dadurch ausgeschlossen, daß, abgesehen von der Ausnahme des § 193 St.G.B., die Verfolgung einer Verletzung des Rechts auf Ehre nur den hier von betroffenen individuellen Personen, und nicht einer unter dem Namen einer Handelsgesellschaft zusammengefaßten Personenmehrheit zusteht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 178, Bd. 4 S. 75.

Hiernach läme nur eine mittelbare Schädigung des Erwerbsrechts durch die angebliche Behauptung und Verbreitung von, die Beschaffenheit der Ware und die Vertrauenswürdigkeit der Firma herabsetzenden Tatsachen, mit anderen Worten: eine fahrlässige Kreditgefährdung im Sinne des § 824 B.G.B., in Frage. In dieser Beziehung fehlt es aber schon an dem Nachweise, daß die Beklagte der Wahrheit zuwider schädigende Tatsachen behauptet oder verbreitet habe. In Frage kommt, wie schon erörtert ist, nur die Minderwertigkeit der Ware und die Übertreibung des Publikums. Die Klägerin hat weder hinsichtlich der Qualität, noch hinsichtlich des Preises der Ware etwas vorgebracht, woraus die Unwahrheit einer Behauptung der Beklagten folgern würde.

Hiernach verbleibt lediglich die Qualifikation der Industrie als einer verwerflichen. Hierin liegt zweifellos ein Urteil, das wiederum nur unter den Gesichtspunkt der Beleidigung gestellt werden könnte. Abgesehen von dem Mangel der Klageberechtigung der Klägerin, stände der Beklagten der Schutz des § 193 St.G.B. zur Seite. Denn es muß als ein gutes Recht eines literarischen Unternehmens, das sich die große und verdienstliche Aufgabe stellt, auf allen Gebieten des menschlichen Wissens eine der allgemeinen Durchschnittsbildung zugängliche und entsprechende Unterweisung zu geben, erachtet werden, auch auf dem Gebiete des Geheimittelwesens im weitesten Sinne nach der wirtschaftlichen, wie nach der Seite der Gesundheitspflege aufklärend und belehrend einzugreifen. Das Vorhandensein einer Beleidigung ist aber weder aus der Form der Äußerung, noch aus den Umständen, unter denen sie geschehen, zu entnehmen.“ . . .

dann, wenn die Voraussetzungen des § 824 Abs. 2 vorlägen, ungeeignet, dem Geschädigten irgendeinen Anspruch, sei es auf Schadenersatz, sei es auf Beseitigung des bestehenden schädigenden Zustandes, sei es auf künftige Unterlassung, zu geben; eine andere Vorschrift als die des § 824 könne aber als Grundlage von Ansprüchen der Klägerin nicht in Betracht kommen.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme richtig ist, daß durch das Vorhandensein eines berechtigten Interesses die subjektive Rechtswidrigkeit ausgeschlossen werde, oder ob nicht vielmehr anzunehmen wäre, daß nur die Schadenersatzpflicht wegfalle, daß aber trotzdem eine unerlaubte Handlung vorliege, daß daher dem durch die unwahren Behauptungen Betroffenen alle aus einer unerlaubten Handlung entspringenden Rechtsbehelfe zustehen würden mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadenersatz. Denn rechtsirrig sind jedenfalls die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts. Der Anspruch auf Unterlassung der Vornahme von Handlungen beschränkt sich nicht auf das Gebiet der unerlaubten Handlungen. Jeder auch nur objektiv widerrechtliche Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Recht berechtigt zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind; das Schuldmoment kommt bei einer solchen Klage nicht in Betracht, ebensowenig die Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Vgl. Planck, B.G.B. Bd. 2 Vorbemerkung zum 25. Titel S. 601 unter II; Fulb, im Sächs. Archiv f. bürgerl. Recht und Prozeß Bd. 12 S. 260 ff.

Die Billigkeit mag erfordern, die Schadenersatzpflicht nur beim Vorhandensein eines Verschuldens anzuerkennen; es ist aber ein Gebot der Gerechtigkeit, daß auch ohne ein solches gegen die Wiederholung auch nur objektiv widerrechtlicher Eingriffe ein Schutz gegeben werde (vgl. Jurist. Wochenschr.-Jahrg. 1899 S. 749 Nr. 26), damit der Zufügung weiteren Schadens vorgebeugt werde, dessen Ersatz sonst, wenn nicht nachträglich ein Verschulden hinzutreten sollte, ebenfalls nicht gefordert werden könnte. Seine gesetzliche Grundlage findet jener Schutz in der analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 12. 862. 1004 B.G.B.; dem durch einen widerrechtlichen Eingriff in ein durch das Gesetz geschütztes Rechtsgut Betroffenen steht eine actio quasi negatoria zu, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Das

Bürgerliche Gesetzbuch schützt, wie sich aus § 824 ergibt, den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen einer Person als ein besonderes, der Verletzung zugängliches Rechtsgut. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist glaubhaft gemacht, daß der Beklagte in dieses Rechtsgut der Klägerin objektiv widerrechtlich eingegriffen hat; der Anspruch auf Unterlassung würde daher glaubhaft gemacht sein, wenn weitere Eingriffe zu besorgen sein sollten.

In dieser Beziehung könnte in Frage kommen, ob die vom Berufungsgericht erkannte Aufhebung der einstweiligen Verfügung dann als gerechtfertigt sich darstellen würde, wenn der Beklagte im Laufe des Rechtsstreites von der Unwahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen sich überzeugt und dieser Überzeugung Ausdruck gegeben hätte, wenn also die bei der Erlassung der einstweiligen Verfügung vorhanden gewesene Befürchtung der Wiederholung jener Eingriffe im Laufe des Rechtsstreites wieder weggefallen sein sollte. Allein es bedarf der Beantwortung dieser Frage nicht, weil das Berufungsgericht festgestellt hat, daß der Beklagte „im gegenwärtigen Verfahren mit äußerster Zähigkeit und Beharrlichkeit seinen Standpunkt und die Richtigkeit seiner Angaben zu vertreten gesucht hat“. Aus diesem Verhalten des Beklagten hat das Berufungsgericht den Schluß gezogen, es sei die Befürchtung begründet, daß er seine Vorwürfe gegen die Klägerin wiederholen werde. Gleichwohl hat es am Schlusse seiner Ausführungen angenommen, daß eine solche Befürchtung „für die Zukunft“ kaum noch gerechtfertigt sei; es sei als das Wahrscheinlichere anzusehen, daß der Beklagte, nachdem auch das Berufungsgericht die Auffassung des Landgerichts in Ansehung der Grundlosigkeit seiner gegen die Klägerin erhobenen Beschuldigungen gebilligt habe, dessen Gründen Rechnung tragen und sich entweder davon, daß er zu weit gegangen sei, überzeugen, oder doch sich jedenfalls hüten werde, durch weitere Verfechtung seines Standpunktes und fernere Verbreitung der gerügten Behauptungen sich der Gefahr auszusetzen, als böswilliger Verbreiter unwahrer und in ihrer Unwahrheit erkannter Tatsachen behandelt und haftbar gemacht zu werden. Durch diese Ausführungen . . . hat das Berufungsgericht den Grundsatz verlegt, daß das Gericht seiner Entscheidung nur den Sachstand zugrunde legen darf, der ihm am Schlusse der mündlichen Verhandlung unterbreitet war; es war nicht berechtigt, das Verhalten des

Beklagten, wie es möglicherweise infolge des zu erlassenden Urteils hervorgerufen werden könnte, zu berücksichtigen. Maßgebend allein kann nur die Feststellung sein, die es auf Grund des Verhaltens des Beklagten während des Prozesses getroffen hat. Da nach dieser Feststellung zu besorgen ist, daß der Beklagte seine objektiv widerrechtlichen Eingriffe in die durch § 824 B.G.B. geschützten Rechtsgüter der Klägerin wiederholen werde, so ist ein Anspruch der Klägerin auf Unterlassung dieser Eingriffe glaubhaft gemacht. In Vorausnahme einer auf die Klage auf Unterlassung ergehenden Entscheidung durfte daher auch eine einstweilige Verfügung erlassen werden, deren Voraussetzungen auch noch am Schlusse der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gegeben waren. Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.“ . . . .